

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Eingereicht vom Internationalen Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS) und
der Europäischen Binnenschiffahrts Union (EBU)

Problemstellung

Der Internationale Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS) hatte zur siebzehnten Sitzung des Sicherheitsausschusses vom 23. – 26. August 2010 mit Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/22 Vorschläge zur Änderung der Anlagen zum ADN eingereicht, die in erster Linie die englische Sprachfassung betrafen. Im Verlauf der siebzehnten Sitzung des Sicherheitsausschusses wurde an die Vertreter der Schweiz, IACS und EBU der Arbeitsauftrag erteilt, den Einsatz der korrekten Terminologie in allen Sprachfassungen zu überprüfen.

Am 29. März 2011 fand in Duisburg die Sitzung einer kleinen Arbeitsgruppe statt, die sich dieser Aufgabe gestellt hat. Die Ergebnisse sind in diesem Änderungsantrag zusammengestellt:

Ausgangspunkt:

Der bestehende Wortlaut von 8.1.6.2 wird von der Arbeitsgruppe bestätigt und zum Maßstab für die weitere Erledigung des Auftrags erhoben:

8.1.6.2 Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und von Restladung benutzten Schläuche und Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:1999 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2003 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen nach Tabelle 6 der Norm EN 12115:1990 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2003 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

Änderungsvorschläge in der deutschen Sprachfassung:

1. Die Begriffsbestimmung in 1.2.1 für Lade- und Löschleitungen ist wie folgt zu ergänzen:

Lade- und Löschleitungen: Alle Leitungen, in denen sich flüssige oder gasförmige Ladung befinden kann, einschließlich der Rohrleitungen, Schläuche, Schlauchleitungen, zugehöriger Pumpen, Filter und Absperrvorrichtungen.

2. In der Prüfliste nach 8.6.3 ist unter Frage 6 der Unterpunkt 6.4 wie folgt neu zu fassen:

6.4 Sind die Gelenkarme in allen Betriebsachsen frei beweglich und haben sie ~~und~~ die Schläuche und Schlauchleitungen genügend Spielraum?

3. Die Erläuterung zu Frage 6 ist wie folgt neu zu fassen:

Frage 6:

Für die zum Laden und Löschen verwendeten Schläuche und Schlauchleitungen müssen gültige Prüfbescheinigungen an Bord vorhanden sein. Das Material der Lade- und Löschleitungen muss den vorgesehenen Beanspruchungen widerstehen können und für den Umschlag der jeweiligen Stoffe geeignet sein. ~~Der Begriff Leitungen umfasst sowohl Schläuche als auch Lade-/Löscharme.~~ Die Umschlagsleitungen Lade- und Löschleitungen zwischen Schiff und Land müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen während des Lade- und Löschvorgangs sowie infolge Wasserspiegeländerungen ~~vorbeifahrender Schiffe und des Lade-/Löschvorgangs~~ nicht beschädigt werden können. Ebenso müssen alle Flanschverbindungen mit den passenden Dichtungen und genügend Befestigungsmitteln versehen sein, damit Leckage ausgeschlossen ist.

4. In der Prüfliste nach 8.6.3 ist Frage 10 wie folgt neu zu fassen:

10. Ist für die gesamte Dauer des Ladens und Löschens eine ~~stetige~~ ständige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt?

5. Prüfliste nach 8.6.3: Die Erläuterung zu Frage 10 ist wie folgt neu zu fassen:

Frage 10:

Das Laden oder Löschen muss an Bord derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der ~~Übergabeleitungen~~ Lade-/Löschleitungen zwischen Schiff und Land auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit

6. 8.1.2.3 ist wie folgt zu ändern:

Außer den nach Unterabschnitt 8.1.2.1 erforderlichen Dokumenten müssen ~~an Bord von Tankschiffen~~ folgende Dokumente zusätzlich an Bord von Tankschiffen mitgeführt werden:

h) die in Unterabschnitt 8.1.6.2 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung der ~~Lade- und Löschschläuche~~ Schläuche und Schlauchleitungen für das Laden und Löschen.

7. 9.3.1.0.3 c) ist wie folgt zu ändern:

3. Anstrich:
- ~~Lade- und Löschschläuche~~-Schläuche und Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden
4. Anstrich:
- Isolierung der Ladetanks und der ~~Lade- und Löschschläuche~~ Rohrleitungen für das Laden und Löschen.
8. 3.2.3, Spalte 20, Ziffer 12 k) ist wie folgt neu zu fassen:

k) ~~Ladeschläuche, die für den Umschlag dieser Stoffe benutzt werden~~, Schläuche und Schlauchleitungen zum Laden und Löschen müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
„Nur für den Umschlag von Alkylenoxid“
9. 3.2.3, Spalte 20, Ziffer 33 f) Nummer 2. ist wie folgt neu zu fassen:

2. Die Ausflussrate und die geschätzte Menge der an Deck ausgelaufenen Ladung sind zu bestimmen unter Berücksichtigung der größten anzunehmenden Lade- und Löschraten, der Zeit, die benötigt wird, um den Ladungsaustritt im Falle eines Überlaufens oder eines Versagens von Rohrleitungssystemen oder Schläuchen oder Schlauchleitungen zu stoppen., sowie der Zeit, die notwendig ist, um nach Auslösung des Alarms an der Ladekontrollstation oder im Steuerhaus mit der Verdünnung beginnen zu können.
10. In 9.3.2.26.4 ist der 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:

- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen ~~und~~ , Schläuche und Schlauchleitungen.
11. 9.3.3.26.4 ist wie folgt neu zu fassen:

„Bei einem offenen System“ ist im 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:

- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen ~~und~~ , Schläuche und Schlauchleitungen.

„Bei einem geschützten System“ ist im 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:

- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen ~~und~~ , Schläuche und Schlauchleitungen.

„Bei einem geschlossenen System“ ist im 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:

- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen ~~und~~ , Schläuche und Schlauchleitungen.

„Restebehälter müssen versehen sein“ ist im 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:

- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen ~~und~~ , Schläuche und Schlauchleitungen.

E 1. In der englischen Sprachfassung ist die Erklärung zu Frage 6 wie folgt anzupassen:

Question 6

Valid inspection certificates for the hoses and hose assemblies for loading and unloading must be available on board. The material of the hoses and hose assemblies must be able to withstand the expected loads

E 2. In der englischen Sprachfassung ist 8.1.2.3 h) wie folgt neu zu fassen:

(h) The inspection certificate for the ~~pipes~~ hoses and hose assemblies for loading and unloading prescribed in 8.1.6.2;

Valid inspection certificates for the hoses and hose assemblies for loading and unloading must be available on board. The material of the hoses and hose assemblies must be able to withstand the expected loads

E 3. In der englischen Sprachfassung ist 9.3.1.0.3 c) wie folgt neu zu fassen:

3. Anstrich:

- ~~hoses for loading and unloading~~ hoses and hose assemblies

4. Anstrich:

- insulation of cargo tanks and ~~hoses~~ pipings for loading and unloading
